

Statuten

§ 1 – Zweck

Der Verband Wirtschaft Region Zofingen ist die Nachfolge-Organisation des am 24. Dezember 1855 gegründeten Handels- und Fabrikanten-Vereins.

Er bezweckt die Förderung der gemeinsamen Interessen der in der Region ansässigen Handels-, Industrie- und Dienstleistungs-Unternehmungen.

Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, anderen Institutionen und der Öffentlichkeit.

Er setzt sich ein für gesunde wirtschaftliche Rahmenbedingungen und für eine harmonische, faire und gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt verantwortungsbewusste Aktivität seiner Mitglieder in der Region.

Er unterstützt die Kommunikation zwischen den Mitgliedern.

Der Sitz des Verbands wird vom Vorstand bestimmt, muss aber im Bezirk Zofingen liegen.

§ 2 – Mitgliedschaft

Mitglied des Verbands kann jede Industrie-, Handels- oder Dienstleistungs-Unternehmung werden, die im Bezirk Zofingen oder im angrenzenden Gebiet ansässig ist.

Die Mitgliedschaft im Verband schliesst die Anerkennung der Statuten und der von der Generalversammlung beschlossenen Vereinbarungen ein.

§ 3 – Eintritt

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern in den Verband erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf schriftliche Anmeldung beim Präsidenten. Abgewiesene können an die Generalversammlung rekurrieren.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder ist der Generalversammlung jährlich Kenntnis zu geben.

§ 4 – Austritt

Der Austritt aus dem Verband geschieht durch entsprechende schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Präsidenten des Vorstandes auf Ende eines Kalenderjahres.

Jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen fällt mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft dahin.

§ 5 – Sonstiger Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht im Weiteren verloren:

- a) durch Beschluss des Vorstandes bei Konkurs eines Mitgliedes oder wegen Nichtbezahlung der Jahresbeiträge nach zweimaliger schriftlicher Mahnung;
- b) durch Beschluss der Generalversammlung wegen unlauteren Geschäftsgebarens eines Mitglieds, wegen Verhaltens, das gegen die Verbandsinteressen verstösst, oder aus anderen wichtigen Gründen.

§ 6 – Mitgliedschafts-Beiträge

Zur Bestreitung der Ausgaben des Verbandes wird ein Jahresbeitrag pro Mitglied erhoben. Dieser Beitrag wird durch Beschluss der Generalversammlung jährlich festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen.

§ 7 – Budget

Im Rahmen eines jährlichen von der Generalversammlung zu genehmigenden Budgets kann der Vorstand zur Erfüllung der Verbandszwecke frei über die Verbandsmittel verfügen.

§ 8 – Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) zwei Rechnungsrevisoren

§ 9 – Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird so oft durch den Vorstand einberufen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Im Weiteren hat der Präsident die Generalversammlung einzuberufen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe der Traktanden, die zur Behandlung gelangen sollen, verlangt.

Zu jeder Generalversammlung sind die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen.

§ 10 – Ordentliche Traktanden der Generalversammlung

Hauptgeschäfte der ordentlichen, jeweils im Frühjahr stattfindenden Generalversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Decharge des Vorstandes
- d) Wahlen
- e) Genehmigung des Budgets und Festlegung des Jahresbeitrags

§ 11 – Beschlüsse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Für Statutenänderungen und zum Ausschluss von Mitgliedern bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen; zur Auflösung des Verbands einer solchen von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

Bleibt eine Versammlung wegen mangelhafter Beteiligung ohne Resultat, so soll innert Monatsfrist zu einer zweiten eingeladen werden. An dieser können durch das absolute Mehr der Anwesenden in allen Fällen verbindliche Beschlüsse gefasst werden.

§ 12 – Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Verbands, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung zuständig ist. Er regelt die Vertretung des Verbands nach aussen und kann aus seiner Mitte sowie unter Beizug Dritter Ausschüsse bilden.

Er besteht aus fünf bis neun Personen, die durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der verschiedenen Berufsgruppen und Ortschaften des Bezirks für jeweils eine zweijährige Amtsperiode gewählt werden.

Vorstandsmitglieder sind nach abgelaufener Amtsperiode wieder wählbar.

§ 13 – Organisation des Vorstandes

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und ein bis fünf Beisitzern. Zur Protokollführung kann eine beliebige hierzu geeignete Person beigezogen werden.

Finanzielle Entschädigungen an Vorstandsmitglieder sind nur bei speziellen Missionen zulässig. Im Übrigen haben sie Anspruch auf Rückvergütung ihrer Barauslagen.

§ 14 – Die Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren werden für eine zweijährige Amtsperiode von der Generalversammlung gewählt und sind nach Ablauf ihrer Amtsperiode wieder wählbar.

Sie prüfen die vom Vorstand zu führende Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung über die Prüfung Bericht.

§ 15 – Auflösung

Die Auflösung des Verbands erfolgt unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen. Über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Reinvermögens beschliesst die Generalversammlung.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Statuten treten an die Stelle derjenigen vom 11. Mai 1993.

Angenommen an der Generalversammlung vom 15. Mai 2008.

Der Präsident



Peter Gehler

Der Vizepräsident



Toni Negri